

25.05.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3547 vom 28. April 2020  
der Abgeordneten Lisa Kapteinat SPD  
Drucksache 17/9135

### **Wie unterstützt die Landesregierung pflegende Angehörige in der Corona-Krise?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In Nordrhein-Westfalen wurden 2017 laut Pflegestatistik des Bundes über 50% der 770.000 Pflegebedürftigen allein von ihren Angehörigen versorgt.<sup>1</sup> Die Corona-Krise trifft diese Gruppe der pflegenden Angehörige aktuell besonders hart: Viele sind häufig selber Risikopatientinnen/-en (ü60). Hygiene- und Schutzmaßnahmen können bei pflegerischen Tätigkeiten und wegen des Mangels an Hygienemitteln teilweise nicht eingehalten werden. Berufstätige pflegende Angehörige stehen außerdem vor der besonderen Herausforderung, dass sie arbeitsbedingt mehr Kontakt mit anderen Menschen haben und insofern ein erhöhtes Risiko für die pflegebedürftige Person im Haushalt darstellen. Im Falle einer Corona-Infektion oder einer angeordneten Quarantäne sind die Pflegebedürftigen bzw. ihre Angehörigen darauf angewiesen, auf andere Möglichkeiten der Versorgung zurückzugreifen.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 3547 mit Schreiben vom 25. Mai 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

#### **1. *Wie viele Einrichtungen der Tagespflege mussten auf Grund der aktuellen Lage schließen bzw. wie viele freie Plätze stehen zur Zeit in diesem Bereich zur Verfügung?***

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) ordnet in § 4 ein Betretungsverbot für alle Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Nordrhein-Westfalen an. Dieses Betretungsverbot gilt grundsätzlich für alle 745 Einrichtungen, die Tages- oder Nachtpflege anbieten<sup>2</sup>. Aktuell können daher grundsätzlich keine Neuaufnahmen in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erfolgen.

---

<sup>1</sup> <https://bit.ly/3cGQf3B>

<sup>2</sup> Quelle: Amtliche Pflegestatistik IT.NRW; Stand: 15.12.2017

**2. Steht eine Notbetreuung für Pflegebedürftige zur Verfügung falls die private Betreuung durch Angehörige auf Grund einer Corona-Infektion bzw. einer angeordneten Quarantäne nicht mehr möglich ist?**

Ja. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Im Fall einer Corona-Infektion bzw. einer angeordneten Quarantäne der betreuenden Angehörigen besteht allerdings eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass auch die betreute Person mit dem Virus infiziert wurde. Der Besuch der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung kann daher nur erfolgen, wenn durch den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin eine SARS-CoV-2-Infektion durch Testung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) mit negativem Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und schriftlich bestätigt wird. Andernfalls muss ein Besuch in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung zum Schutz der anderen Gäste unterbleiben.

Sollte die häusliche Versorgung in diesem Fall nicht möglich sein, kann die Pflege und Betreuung im Rahmen der Kurzzeitpflege erfolgen. Durch die Allgemeinverfügung zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflege) wurde sichergestellt, dass die vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen auch weiterhin neue Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen. Nach dieser Allgemeinverfügung sind Pflegebedürftige, die infiziert sind oder bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen.

**3. Wenn Frage 2 mit „ja“ beantwortet wird: Nach welchen Kriterien werden die zur Verfügung stehenden Plätze vergeben?**

Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung entscheidet die Leitung der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das SARS-CoV-2-Virus einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

**4. Welche (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten stehen pflegenden Angehörigen in der Corona-Pandemie zur Verfügung?**

Kann die bisherige häusliche Versorgung nicht mehr sichergestellt werden, so sollte Kontakt zu der zuständigen Pflegekasse aufgenommen werden, um zu prüfen, welche ergänzende Unterstützung durch Pflegeeinrichtungen möglich ist. Pflegekassen nehmen zusammen mit den Pflegeeinrichtungen erforderliche Maßnahmen und Anpassungen vor, um eine Leistungserbringung trotz der pandemiebedingten Herausforderungen sicherzustellen. So kann zum Beispiel das Personal flexibel auch in anderen Versorgungsbereichen eingesetzt werden. Sollten im Einzelfall dennoch Versorgungsengpässe bestehen, so räumt § 150 Absatz 5 SGB XI den Pflegekassen einen weiten Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung ein und ermöglicht hierfür eine Kostenerstattung bis zur Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge (§ 36 SGB XI).

Dabei ist es möglich, gegebenenfalls auch auf andere Leistungserbringer zurückzugreifen oder Betreuungsdienste, Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie nachbarschaftliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Zur Unterstützung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen und zur Entlastung pflegender Angehöriger hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit für mehr und flexiblere Angebote geschaffen. Zunächst befristet bis zum 30.09.2020 dürfen alle anerkannten Anbieter von Unterstützungsangeboten im Alltag auch „Dienstleistungen bis zur Haustür erbringen“ (z.B. den Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs, die Erledigung von Botengängen zu Arzt und Apotheke oder den Abhol- und Lieferservice von Speisen und Wäsche). Auch die Abrechnung der Nachbarschaftshilfe wurde erleichtert.

Die Regionalbüros Alter und Pflege bieten ein breites Informationsangebot, u.a. „Informationen und Unterstützungsangebote zum Coronavirus“. Ergänzend steht auch in diesen Zeiten die Telefonhotline des Pflegewegweisers NRW unter 0800 4040044 sowie das Internetportal unter [www.pflegewegweiser-nrw.de](http://www.pflegewegweiser-nrw.de) allen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen zur Unterstützung bereit.

Auch die ebenfalls vom Land und den Pflegekassen geförderten Strukturen der Pflegeselbsthilfe bewähren sich in Zeiten der Corona-Pandemie. Als Beratungsangebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige stehen die lokalen Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe (Übersicht unter [www.pflegewegweiser-nrw.de](http://www.pflegewegweiser-nrw.de)) zur Verfügung.

Der wertvolle persönliche Austausch bei den regelmäßigen Treffen der Pflegeselbsthilfegruppen wird zurzeit durch andere Formate (z.B. telefonisch oder online) ersetzt. Hier finden Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowohl Unterstützung als auch Entlastung in der besonders herausfordernden aktuellen Situation.

Die Landesregierung will die ehrenamtlichen Aktivitäten zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise, insbesondere die Arbeit und Hilfeangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort unterstützen. Sie stellt dafür 1.075.000 Euro bereit, damit diese ihre Aktionen für Ältere und Vorerkrankte einfacher und besser umsetzen können.

Auf Bundesebene wurden verschiedene weitere Ansätze auf den Weg gebracht – u.a. die Erhöhung der Pauschalleistungen für zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, eine Möglichkeit der Übertragung im Jahr 2019 nicht verbrauchter Mittel nach § 45b SGB XI (Entlastungsbetrag) bis zum 30. September 2020, ein flexibler Einsatz des Entlastungsbetrags für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 sowie die Inanspruchnahme von Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt zwanzig Tage, um die Pflege eines Pflegebedürftigen sicherzustellen oder zu organisieren, ohne dass eine akute Arbeitsverhinderung vorliegt (Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite).

##### **5. *Wie viele Pflegekräfte fehlen auf Grund von Grenzschließungen bzw. Quarantänebestimmungen in Nordrhein-Westfalen?***

Eine genaue Zahl der Pflegekräfte, die zur Berufsausübung nach Nordrhein-Westfalen pendeln und aufgrund von Ein- bzw. Ausreisebeschränkungen betroffen sind, liegen dem Ministerium nicht vor. Grundsätzlich unterliegen die Pflege- und Betreuungskräfte von deutscher bzw. nordrhein-westfälischer Seite keinen Beschränkungen bei ihren beruflichen Einsätzen. Die Einreise- und Ausreisebestimmungen in den jeweiligen Heimatländern

variieren und unterliegen einer stetigen Dynamik. Hinzu kommt, dass die betroffenen Personen hieraus sehr unterschiedliche Konsequenzen ziehen.